

Master-Studiengänge

– Wichtige Hinweise zur Gebührenpflicht bei weiterbildenden Studiengängen –

1. Durchführung des Studiums

Die Europa-Universität Viadrina gewährleistet die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung des Studienbetriebes. Die Teilnehmer des Studienganges nehmen im Rahmen des Studienbetriebes an den Präsenzveranstaltungen teil und erhalten Zugang zur Lernplattform mit dem Studienmaterial sowie individuelle Betreuung bei der Erbringung der Studienleistungen. Gemäß § 6 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 05.03.2013 der Europa-Universität Viadrina werden Studiengebühren erhoben. Für die Studiengänge IHL, KWKM und Mediation sind die Immatrikulationsgebühren für die Regelsemester in der Studiengebühr bereits enthalten.

2. Stundung der Studiengebühr

Mit der Immatrikulation wird die Studiengebühr in vollem Umfang fällig, wobei eine Stundung in Semesterraten auf Antrag unter den Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs möglich ist (§ 7 und § 8 der Gebührenordnung). Wird eine Stundung gewährt, werden die Ratenzahlungstermine bestimmt und in dem Gebührenbescheid festgehalten. Bei nochmaliger Stundung einer Rate (auf begründeten Antrag) werden auf diese Rate Stundungszinsen berechnet.

3. Nicht fristgerechte Zahlung

Zahlt der Teilnehmer die Studiengebühr bzw. eine Rate nicht fristgerecht, ergeht ein Mahnbescheid mit dem entsprechenden Säumniszuschlag. Folgt er dennoch nicht der Zahlungsaufforderung, wird der fällige Betrag im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten sind in einem solchen Fall vom Teilnehmer zu tragen.

4. Unterbrechung des Studiums und Beurlaubung

Die Studiengebühr ist unabhängig von einer Unterbrechung des Studiums oder Beurlaubung laut Gebührenbescheid zu entrichten.

5. Vorzeitiger Abbruch/Exmatrikulation

Wird der Teilnehmer von Amtswegen oder auf Antrag exmatrikuliert, hat er die Studiengebühr unabhängig von den Gründen der Exmatrikulation und der bereits absolvierten Semester vollständig zu entrichten.